

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das
Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die
Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960
i.d.F. vom 20. Oktober 1971 (Verfahrens-TV) § 2
Abschn. I Nr. 6 Abs. 3, § 2 Abschn. III Nr. 3; Lohn-
ausgleich-Tarifvertrag vom 10. August 1962 i.d.F. vom
20. Oktober 1971 § 7 Abs. 1 Satz 2; KO §§ 15, 26,
48, 55; BGB § 387

Leitsätze:

K e i n e

(Leitsätze im Parallelverfahren 5 AZR 326/76)

Aktenzeichen: 5 AZR 327/76

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1977

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 327/76

3 Sa 751/75 Frankfurt/Main

Verkündet
am 14. Dezember 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 10. Februar 1976 - 3 Sa 751/75 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Über das Vermögen der Firma Gebr. K AG, Duisburg, eines baugewerblichen Unternehmens, wurde am 15. Februar 1973 das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der Kläger bestimmt.

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der Urlaubskasse, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft, die - ebenso wie jetzt die Beklagte - u.a. die Aufgabe hat, die Auszahlung des den Arbeitnehmern zustehenden Urlaubsentgelts und zusätzlichen Urlaubsgeldes zu sichern. Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld sind vom Arbeitgeber bei Urlaubsantritt zunächst auszus zahlen (§ 8 Nr. 3.1; 4.1; 7.1 des allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971 - BRTV). Die Erstattung der vorgelegten Beträge regelt sich nach dem gleichfalls allgemeinverbindlichen Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 i.d.F. vom 20. Oktober 1971 - Verfahrens-TV; sie erfolgt durch die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin über die Hausbank des Arbeitgebers. Über die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers bestimmt § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV folgendes:

"Erstattungsforderungen des Arbeitgebers ... sind mit der Maßgabe zweckgebunden, daß der Arbeitgeber über sie nur verfügen kann, wenn das bei der Einzugsstelle bestehende Beitragskonto ausgeglichen ist. Eine Aufrechnung gegen bestehende Beitragsrückstände und ein Bestimmungsrecht nach § 366 BGB sind für den Arbeitgeber ausgeschlossen."

Die vorstehend genannte Einzugsstelle ist die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK), an die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien neben den Beiträgen für die Zusatzversorgung auch die Beiträge für Lohnausgleich (§ 6 Lohnausgleich -TV) und für den Urlaub (§ 8 Nr. 9.3 BRTV) abzuführen sind.

Der Kläger hat bei der Beklagten die Erstattung von insgesamt 46.425,35 DM gezahlten Urlaubsgeldern beantragt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Im Zeitpunkt der Konkurseröffnung wies das Beitragskonto der Gemeinschuldnerin bei der Einzugsstelle ein aus den Jahren 1972 und 1973 stammendes Beitragssoll in Höhe von 598.906,04 DM auf. Zur Minderung dieser Beitragsschuld überwies die Rechtsvorgängerin der Beklagten den vom Kläger verlangten Erstattungsbetrag von 46.425,35 DM unter Berufung auf § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV auf das Beitragskonto der Gemeinschuldnerin bei der Einzugsstelle der Sozialkasse. Um diesen Betrag und einen weiteren von 261.367,32 DM (Lohnausgleich) ermäßigte die Einzugsstelle daraufhin ihre vom Kläger als einfache Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO anerkannten rückständigen Beitragsforderungen.

Mit der Klage verlangt der Kläger den Erstattungsbetrag von 46.425,35 DM zur Konkursmasse. Er hat behauptet, den zur Erstattung angemeldeten Betrag nach Konkurseröffnung an die Arbeitnehmer gezahlt zu haben, und hält die vorgenommene Verrechnung nach den konkursrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 55 KO, für unzulässig. Demgemäß hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 46.425,35 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte, die die Abweisung der Klage beantragt hat, hat bestritten, daß der Kläger die zur Erstattung angemeldeten Beträge aus der Konkursmasse gezahlt habe; die Zahlung sei noch vor Konkurseröffnung durch die Gemeinschuldnerin erfolgt. Auch für den Fall, daß die Auszahlung erst durch den Kläger vorgenommen worden sei, hält sie es für zulässig, den Erstattungsbetrag mit den rückständigen Beitragsforderungen zu verrechnen.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er den Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Rechtsstreit betrifft die Fragen, welche rechtliche Bedeutung die Zweckbindungsklausel des § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV hat und wie sie sich im Konkursverfahren rechtlich auswirkt. Hierzu hat sich der erkennende Senat im gleichfalls

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

am 14. Dezember 1977 verkündeten Urteil des Parallelverfahrens 5 AZR 326/77 eingehend geäußert. Parteien und deren Vertreter sind im vorliegenden und im Parallelverfahren identisch. Hinsichtlich des obigen Fragenkreises kann daher auf die Entscheidungsgründe des Revisionsurteils im Parallelverfahren verwiesen werden. Damit werden insoweit die Entscheidungsgründe des Urteils im vorliegenden Verfahren im Sinne des § 313 Abs. 3 ZPO 1977 hinreichend deutlich gemacht.

2. Für den Streitfall ergibt sich somit folgendes:

Der Kläger hat nach seinem vom Landesarbeitsgericht zu Unrecht als unerheblich betrachteten Vorbringen nach Konkursöffnung die Beträge für Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld gezahlt, die die Grundlage seiner der Höhe nach an sich unstreitigen Erstattungsforderung in Höhe von 46.425,35 DM bilden. Trifft das Vorbringen des Klägers zu, so ist auch der Erstattungsanspruch erst nach Konkursöffnung entstanden. In diesem Falle kann sich die Zweckbindungsklausel gemäß § 15 KO auf den geltend gemachten Erstattungsanspruch konkursrechtlich nicht auswirken. Das Landesarbeitsgericht hat es also unrichtigerweise unterlassen, das genannte streitige Vorbringen des Klägers zu prüfen.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Zugleich war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, da nur tatrichterlich zu klären ist, wann der Erstattungsanspruch des Klägers entstanden ist.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

Heidenreich

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

